



# HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2012

*Dem Ausschuss  
für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz überwiesen*

## **Dringlicher Berichts Antrag der Abg. Schott (DIE LINKE) und Fraktion betreffend EU-Vertragsverletzungsverfahren: Gefährden die Versenkung in den Untergrund und Einleitung von salzhaltigen Abwässern in die Flüsse die hessische Kaliproduktion?**

Erst aus der öffentlichen Berichterstattung haben wir erfahren, dass die Europäische Kommission am 21.06.2012 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet hat. Gegenstand des Verfahrens sind die fortgesetzte Versenkung und Einleitung von salzhaltigen Abwässern aus der Kaliproduktion in die Flussgebietseinheit Weser, die keine Verbesserung der chemischen, biologischen und ökologischen Qualität der Gewässer zulassen. (Verstöße gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 11 und 13 der Wasserrahmenrichtlinie, Richtlinie 2000/60/EG.)

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu folgendem Gegenstand zu berichten:

1. Wann und durch wen wurde die Hessische Landesregierung über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission informiert?
2. Aus dem Aufforderungsschreiben vom 21.02.2012 (S. 1) geht hervor, dass der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens eine umfangreiche Korrespondenz zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vorausging.
  - a) War der Hessischen Landesregierung dieser Vorgang bekannt und wenn ja, war die Hessische Landesregierung bei der Erstellung der Antwortschreiben zwischen Februar 2010 und Dezember 2011 der Bundesregierung an die EU-Kommission mit eingebunden und warum wurde der Umweltausschuss darüber nicht informiert?
  - b) Wenn nein: Wer hätte die Hessische Landesregierung informieren müssen und warum ist dies nicht erfolgt?
  - c) Wird die Hessische Landesregierung die Korrespondenz zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland den Abgeordneten des Hessischen Landtages vor dem Abschluss der Arbeiten an der Stellungnahme zum Aufforderungsschreiben an die EU-Kommission zukommen lassen?  
Wenn nein, warum nicht?
3. Die Europäische Kommission fordert die Bundesrepublik Deutschland auf, binnen zwei Monate nach Eingang des Aufforderungsschreibens zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
  - a) Ist die Hessische Landesregierung in die Ausarbeitung dieser Stellungnahme eingebunden und wenn ja, wann gedenkt die Ministerin den Umweltausschuss über deren Inhalte zu informieren?
  - b) Wenn nein, warum arbeitet die Hessische Landesregierung nicht an der eingeforderten Stellungnahme mit?
4. Stimmt es, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Kommission um eine zweimonatige Fristverlängerung gebeten hat, und wenn ja, wurde dieser Bitte stattgegeben?

5. Die im Aufforderungsschreiben der Kommission erhobenen Vorwürfe fallen maßgeblich in den Zuständigkeitsbereich hessischer Behörden.  
Sieht die Hessische Landesregierung Versäumnisse der Regierung und ihrer Behörden?  
Wenn ja welche?
6. In dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission heißt es (S. 5):  
"Die einzige Maßnahme, die es laut Aussagen des Plans [gemeint ist der Flussgebiets-Bewirtschaftungsplan Hessen] ermöglichen würde, den Betrieb der Anlagen weiterzuführen und die Ziele der Richtlinie zu erreichen, ist der Bau einer Fernleitung für die Einleitung der Salzabwässer in die Nordsee. Diese Maßnahme wird jedoch noch auf ihre politische, wirtschaftliche und ökologische Machbarkeit untersucht."  
Weiter auf S. 6:  
"Der Weser Flussgebiets-Bewirtschaftungsplan sieht [...] die Möglichkeit eines Baus einer Fernleitung [vor], um die Ziele 2020 zu erreichen, wenn diese Option sich als machbar erweist. Laut der Antwort der deutschen Behörden war eine konkretere Formulierung der schrittweisen Erreichung der Ziele zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Plans nicht möglich."  
a) Kann die Landesregierung inzwischen - drei Jahre nach der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans - in der von der Kommission geforderten Konkretheit bestätigen, dass die Fernleitung zur Nordsee politisch, wirtschaftlich und ökologisch machbar ist?  
Wenn nein: In welchem Jahr werden die gewünschten Informationen vorliegen?  
b) Kann die Landesregierung (nach den Erfahrungen mit dem Planfeststellungsverfahren für die Pipeline aus dem Fuldarevier an die Werra) sicherstellen, dass K+S in der Lage ist, die Fernleitung zur Nordsee bis zum Jahre 2020 zu beantragen und zu bauen?  
Falls nein: Kann die Landesregierung in der geforderten Konkretheit angeben, wann die Fernleitung realisiert sein wird?
7. Ist die Fortführung der Kaliproduktion in Hessen durch das EU-Vertragsverletzungsverfahren gefährdet (Antwort bitte mit Begründung)?
8. Die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für eine Pipeline aus dem Fuldarevier an die Werra erteilten Genehmigungen sind noch nicht rechtskräftig, aber als vorläufig vollziehbar erklärt worden. Die Bauarbeiten für die Pipeline haben inzwischen begonnen. Falls sich herausstellen sollte, dass die Genehmigungen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen:  
a) Beabsichtigt die Landesregierung, vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens die vorläufige Vollziehbarkeit zurückzuziehen?  
b) Kann die Landesregierung ausschließen, dass von der K+S Kali GmbH Schadensersatzforderungen gestellt werden?
9. In einer ersten Stellungnahme auf das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission hat die K+S Kali GmbH angegeben, dass die ihr erteilten Genehmigungen von der EU-Kommission nicht infrage gestellt worden seien. Von diesen Genehmigungen ist eine noch nicht rechtskräftig, weil sie angefochten wurde (Grenzwert für die Wasserhärte), eine weitere kann noch angefochten werden (Planfeststellung für die Pipeline von der Fulda an die Werra, wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung der Haldenabwässer aus dem Fuldarevier in die Werra). Darüber hinaus muss der Grenzwert für Chlorid neu erteilt werden.  
a) Kann die Landesregierung ausschließen, dass das Mahnschreiben der EU-Kommission Auswirkungen auf bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen haben wird?

- b) In der letzten Stufe sieht das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof vor. Falls sich dort bestätigen sollte, dass die der K+S Kali GmbH erteilten Genehmigungen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen: Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Genehmigungen auch auf ihre strafrechtliche und wettbewerbsrechtliche Relevanz überprüft werden?

10. Im Mahnschreiben heißt es auf S. 4:

"Die deutschen Behörden erklärten (Anmerkung: mit ihrer Antwort an die Kommission vom 15.12.2011), dass der Plan eine Eindampfanlage am Standort Unterbreizbach zu bauen aufgegeben wurde. Stattdessen wurde eine Anlage zur Kalten Vorzersetzung genehmigt. Damit sollen ab Ende des Jahres 2012 keine Salzlösungen vom Standort Unterbreizbach in die Werra eingeleitet werden."

Die "Kalte Vorzersetzung" ist aber nicht geeignet, den Abwasseranfall in Unterbreizbach zu verringern. Die Abwässer werden vielmehr über den sog. "Laugenverbund" (Klartext: grenzüberschreitende Abfallverbringung) nach Hessen gepumpt und dort in den Untergrund verpresst. Über die diffusen Einträge gelangen die Abwässer wieder in die Werra.

- a) Ist der Europäischen Kommission mitgeteilt worden, dass die sogenannte "Kalte Vorzersetzung" kein gleichwertiger Ersatz für die Eindampfanlage am Standort Unterbreizbach ist und nicht geeignet ist, den Abwasseranfall in Unterbreizbach zu verringern?
- b) Wenn nein: Ist der Landesregierung bewusst, dass die Kommission "von den deutschen Behörden" falsch informiert worden ist, und hat die Landesregierung für diesen Fall die Absicht, die Kommission nachträglich korrekt zu informieren?

11. a) Sieht die Hessische Landesregierung vor dem Hintergrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Februar 2009 zwischen Thüringen, Hessen und der K+S Kali GmbH sowie der "Gesamtstrategie zu Verminderung der Umweltbelastungen" festgelegten Maßnahmen als hinreichend zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie an?
- b) Wenn nein, wurde mit dieser Vereinbarung, die quasi zeitgleich mit der Erarbeitung des Weser-Flussgebiets-Bewirtschaftungsplans erfolgte und in den letzten 24 Stunden der Amtszeit des damaligen hessischen Umweltministers Wilhelm Dietzel (CDU) mit einer Laufzeit von 30 Jahren unterzeichnet wurde, bereits damals gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen?
- c) Wenn (a) ja: Wie begründet das die Hessische Landesregierung vor dem Wegfall der Eindampfanlage am Standort Unterbreizbach sowie der Nachfragen der Europäischen Kommission zur Nordseepipeline (Frage Nr. 6 des Berichtsantrages)?

Wiesbaden, 15. August 2012

Der Fraktionsvorsitzende:  
**van Ooyen**

**Schott**